

28 Seiten
3 A Seiten

-1A-

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

38. Sitzung (nicht öffentlich)

7. Oktober 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1. Aktuelle Viertelstunde

1

Der Ausschuß behandelt folgende Anfragen:

- a) "Finanzminister Schleußer will Arbeitsschutz liquidieren" (Frage der Fraktion DIE GRÜNEN),
- b) Stand der Diskussion zum Gesundheitsstrukturgesetz (Frage der Fraktion der CDU).

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

Seite

**2. Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung
und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3181
Vorlagen 11/1393, 11/1399, 11/1533
Ausschußprotokoll 11/575

9

Der Ausschuß stimmt über die von SPD, CDU und F.D.P.
eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu Beschluß-
empfehlung Drucksache 11/4438, Seite 37 ff.).

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzent-
wurf in der Fassung der zuvor gefaßten Beschlüsse mit
den Stimmen von SPD und CDU bei Enthaltung von F.D.P.
und GRÜNEN an und bestimmt Abgeordneten Champignon zum
Berichterstatter.

**3. Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993
(Haushaltsgesetz 1993)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4200
Vorlagen 11/1521, 11/1524
Zuschriften 11/1866, 11/1970

13

Der Ausschuß tritt in die Einzelberatung des
Einzelplans 07 ein. Er diskutiert zunächst den Personal-
haushalt und behandelt dann den Sachhaushalt der
Kapitel 07 010, 07 110, 07 210, 07 220, 07 230,
07 310, 07 320, 07 330, 07 510 und 07 020 (teilweise).

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

Seite

**4. Radioaktive Verseuchung durch Atommüll-Freigabe
in Nordrhein-Westfalen**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1995
Vorlagen 11/1141, 11/1489

26

Der Ausschuß lehnt den Antrag mit den Stimmen von SPD,
CDU und F.D.P. gegen die Stimme der GRÜNEN ab.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

Nordrhein-Westfalen habe einen erheblichen Anteil an den in Lahnstein erzielten Ergebnissen, weil der nordrhein-westfälische Minister und sein Staatssekretär an den Verhandlungen beteiligt gewesen seien.

Er stimme Abgeordnetem Arentz zu, daß Detailfragen des Krankenhausbereichs intensiver Erörterung bedürften. Darüber hinaus sollte sich der Ausschuß nach den Haushaltsberatungen Zeit nehmen, um die Gesundheitslandschaft in Nordrhein-Westfalen im Lichte des Kompromisses zu beleuchten; dazu sollten Vertreter der gesetzlichen Krankenversicherungen hinzugezogen werden.

Nach seiner Überzeugung habe man nun die Verpflichtung, denjenigen gegenüber Stand zu halten, die Reaktionen auf das Ergebnis angekündigt hätten und damit das Ergebnis und das Klima von Lahnstein gefährdeten.

2. **Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3181
Vorlagen 11/1393, 11/1399, 11/1533
Ausschußprotokoll 11/575

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) teilt mit, er werde in der heutigen Sitzung keine Anträge zu dem Gesetzentwurf stellen, behalte sich aber vor, Änderungen im Rahmen der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zu beantragen.

Der **Ausschuß** stimmt sodann über die von SPD, CDU und F.D.P. eingebrachten Änderungsanträge ab (siehe dazu die Beschlußempfehlung Drucksache 11/4438, Seite 37 ff.).

Bei der Begründung des SPD-Änderungsantrags zu **§ 15 Abs. 3** erklärt **Abgeordneter Vöge (SPD)**, die Anträge von SPD und CDU beinhalteten von der Substanz her das

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

gleiche. Mit dem SPD-Änderungsantrag werde die alte Regelung hinsichtlich der Investitionskosten übernommen.

Abgeordneter Arentz (CDU) stellt fest, mit dieser Interpretation werde deutlich, daß der Änderungsantrag der SPD dem Anliegen seiner Fraktion entspreche, die Zahl "80" durch die Zahl "100" zu ersetzen. Der Abgeordnete zieht den Antrag seiner Fraktion zurück und signalisiert Zustimmung zu dem SPD-Änderungsantrag.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 19 Abs. 4 ergibt sich folgende Diskussion:

Abgeordneter Arentz (CDU) stellt fest, seiner Fraktion gehe es mit diesem Antrag darum, die Betätigungsmöglichkeit für Private in diesem Bereich etwas zu vergrößern. Die Formulierung des Gesetzentwurfs lasse Private im Grunde nicht mehr zu. Um nicht de facto ein Betätigungsverbot zu normieren, bitte man die von der CDU vorgeschlagene Formulierung zu wählen, die auch dem Rahmenentwurf des Bundes entspreche.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) möchte bei dieser Gelegenheit eine grundsätzliche Frage ansprechen. Aus seiner Sicht sei die Tatsache, daß sich der Bereich der Notfallrettung durch die Tätigkeit privater Anbieter zu einem Markt entwickle, ein besorgniserregender Vorgang. In der Auswertung der Anhörung durch die Landesregierung sei auch hervorgehoben worden, daß es sich bei der Notfallrettung um eine hochrangige staatliche Aufgabe handele.

Die ÖTV, die aus ihm nicht nachvollziehbaren Gründen an der Anhörung nicht beteiligt gewesen sei, habe in einer eingereichten Stellungnahme zu dem Problem der privaten Anbieter zwei Alternativen vorgeschlagen: zum einen den gesamten dritten Abschnitt des Gesetzentwurfs ersatzlos zu streichen - denn in § 11 sei mit der Formulierung "und andere" gewährleistet, daß private Anbieter am Rettungsdienst beteiligt werden könnten -, zum anderen im dritten Abschnitt ergänzend zu regeln, daß sich die privaten Anbieter der Leitstelle und deren Einsatzleitung unterzuordnen und eine tägliche Meldung über den Stand ihrer Einsatzbereitschaft zu geben hätten; damit könnte die "Rosinenpickerei" auf dem Gebiet der Notfallrettung eingeschränkt werden.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

In der Stellungnahme der Landesregierung sei zu lesen, es sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die privaten Anbieter zu einer Subsumierung unter die einheitliche Leitstelle zu veranlassen, es sei denn, es gebe entsprechende einvernehmliche Vereinbarungen. Er frage, warum das so sei, ob es nicht eine Möglichkeit gebe, einheitliche Kriterien zu verankern, die "Rosinenpickerei" verhinderten, und in welche Richtung die Landesregierung mit diesem Gesetz das Verhältnis zwischen privater Marktwirtschaft im Bereich der Notfallrettung und Sicherung der hoheitlichen staatlichen Aufgabe der Notfallrettung weiterzuentwickeln gedenke.

Ministerialrat Mais (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) legt dar, in der Stellungnahme zur Anhörung habe die Landesregierung ausgeführt, daß der Rettungsdienst eine staatliche Aufgabe sei und daß insbesondere die Notfallrettung in den Sicherstellungsauftrag der Städte und Gemeinden gehöre. Man habe aber auch betont, daß Rettungsdienst nicht nur Notfallrettung, sondern auch eine Einheit von Notfallrettung und Krankentransport sei. Wenn man vom Gesetzesauftrag ausgehe, bestehe im Prinzip kein Bedarf, private Unternehmer zur Notfallrettung zuzulassen. Die Gesetzesänderung lasse es aber im Hinblick auf den Vertrauensschutz privater Unternehmer, die bisher schon Notfallrettung betrieben hätten, nicht zu, sie völlig aus dem Gesetz herauszunehmen und wie in Niedersachsen zu argumentieren, Notfallrettung sei kein Geschäft für private Unternehmer. Das wäre eine zu starke Eingrenzung, die letztlich mit dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nicht zu vereinbaren sei. Deshalb müsse man mit den privaten Unternehmern in der Notfallrettung leben, die derzeit schon eine Genehmigung für die Notfallrettung hätten. Diese müßten ihre Leistung anbieten können.

Allerdings könne nicht verlangt werden, daß der Träger des Rettungsdienstes seine eigene Konkurrenz letztlich über seine Leitstelle bediene. Auf der anderen Seite könne der Unternehmer nicht gezwungen werden, sich einer staatlichen Leitung zu unterstellen. Nichtsdestoweniger bestünden aus fachlicher Sicht gegen das System Bedenken. Rechtlich aber sei eine andere Lösung nicht möglich.

Abgeordneter Kreutz (GRÜNE) fragt, ob die niedersächsische Landesregierung im Unterschied zur nordrhein-westfälischen der Auffassung sei, daß eine restriktive Regelung in bezug auf private Anbieter möglich sei.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
38. Sitzung

07.10.1992
sr-mj

MR Mais (MAGS) antwortet, Niedersachsen habe erstmals ein Rettungsdienstgesetz erlassen. Auch im niedersächsischen Gesetz sei der Bestandsschutz der Privaten für den Krankentransport gewährleistet, nicht aber für die Notfallrettung.

Abgeordneter Vöge (SPD) merkt zu den Ausführungen des Abgeordneten Arentz hinsichtlich der Bundesvereinbarung an, § 19 Abs. 4 des Gesetzentwurfs beinhalte bis auf eine Umstellung fast wortgleich die Bundesvereinbarung.

Abgeordneter Arentz (CDU) entgegnet, § 19 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs, den die CDU-Fraktion zu ändern begehre, entspreche nicht dem Musterentwurf, wohl aber der übrige Teil des Absatzes. Das mache nachdenklich. Solange von seiten der Landesregierung Gebiete, die nicht flächendeckend versorgt seien, nicht genannt würden, müsse er davon ausgehen, daß es keine solchen Gebiete gebe und demzufolge keine privaten Anbieter mehr zugelassen würden. Deshalb beantrage seine Fraktion, auch in bezug auf Satz 1 den Musterentwurf zu übernehmen. Bei Annahme würde es die Mehrheitsfraktion der CDU-Fraktion möglich machen, dem Gesamtpaket zuzustimmen.

In der Schlußabstimmung nimmt der **Ausschuß** den Gesetzentwurf in der Fassung der Ausschußbeschlüsse mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung von F.D.P. und GRÜNEN an und bestimmt Abgeordneten Champignon zum Berichterstatter.

Abgeordneter Kuschke (SPD) stellt fest, das Rettungsdienstgesetz in der jetzt beschlossenen Fassung stelle seines Erachtens keine Einladung an Private dar, im Rettungsdienstwesen tätig zu werden. Sowohl die Landesregierung als auch die Fraktionen hätten sich bemüht, durch gewisse Anforderungen an die Privaten für einen vernünftigen Rahmen zu sorgen. Vor diesem Hintergrund täte man gut daran, sich nach einem Jahr einen Erfahrungsbericht insbesondere unter der Fragestellung der Funktionsfähigkeit der Leitstellen geben zu lassen. - Der **Ausschuß** ist damit einverstanden.